

Verhaltenskodex für den Gothaer Konzern

Autor: Konzernrecht (Compliance)
Version: 1.1
Stand: Juni 2020
Zuletzt geprüft: Juni 2020



„Lass dich in allem vom Gesetz der strengsten Gewissenhaftigkeit leiten und meide auch den Schein des Unrechts.“ Ernst-Wilhelm Arnoldi



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anders als in vielen anderen Wirtschaftszweigen ist die Basis der Geschäftsbeziehung zwischen einem Versicherungsunternehmen und seinen Kunden ein Versprechen. Der Kunde erhält gegen Zahlung eines Entgelts die Zusicherung, ihn im Schadensfall in einem vereinbarten Umfang zu unterstützen. Hierauf muss er vertrauen können.

Da der geschäftliche Erfolg unserer Tätigkeit folglich ganz wesentlich vom Vertrauen unserer Kunden abhängt, stehen diese mit ihren Wünschen und Erwartungen im Zentrum unseres Handelns. Wir erwerben und erhalten uns dieses Vertrauen jedoch nicht nur über die Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen. Unverzichtbar hierfür ist vielmehr auch, dass wir uns gegenüber unseren Kunden, Geschäftspartnern und Wettbewerbern sowie in der Öffentlichkeit jederzeit rechtlich korrekt und professionell verhalten.



Nichts anderes forderte Ernst-Wilhelm Arnoldi, Gründer der Gothaer Feuerversicherungsbank und „Vater des deutschen Versicherungswesens“, bereits 1818 in seinen Sittentafeln vehement von den damaligen Handlungslehrlingen ein. Sehr früh erkannte er, dass ein nachhaltiger wirtschaftlicher Erfolg eines Unternehmens untrennbar mit einem rechtlich und ethisch einwandfreien Verhalten seiner Repräsentanten und Mitarbeiter verknüpft ist.

Diese seit jeher für den Gothaer Konzern elementaren Werte greift der vorliegende Verhaltenskodex auf und bildet einen verbindlichen Verhaltensmaßstab für alle Vorstände, Geschäftsführer, Führungskräfte und Konzernmitarbeiter, ungeachtet ihrer jeweiligen Position und Funktion. Ziel dieses Verhaltenskodexes ist die Schaffung eines offenen und transparenten Umfelds, in welchem nicht nur juristisch verbotene Handlungen zwingend unterbleiben, sondern insbesondere auch eine Sensibilisierung für ethisch-moralisch fragwürdige Geschäfte und Geschäftspraktiken erreicht wird.

Eine gute Reputation sowie das Vertrauen unserer Kunden sind für die Wettbewerbsfähigkeit des Gothaer Konzerns unverzichtbar.

Wir alle, Vorstände, Geschäftsführer, Mitglieder der Aufsichtsräte, Führungskräfte und Konzernmitarbeiter, haben daher dafür Sorge zu tragen, dass unser Handeln jederzeit mit den Anforderungen dieser Richtlinie und den für unseren jeweiligen Arbeits- bzw. Zuständigkeitsbereich geltenden Gesetzen in Einklang steht.

Dr. Werner Görg

Oliver Schoeller

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei geschlechtsspezifischen Begriffen wird die maskuline Form verwendet.)

Inhaltsverzeichnis

- I. Grundsätze
- II. Achtung der Menschenwürde
- III. Diskriminierungsverbot und Chancengleichheit
- IV. Datenschutz und Vertraulichkeit
- V. Vermeidung von Interessenskonflikten
- VI. Insiderregeln
- VII. Korruptionsverbot
- VIII. Spenden und Sponsoring
- IX. Wettbewerbsrechtskonformes Verhalten
- X. Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- XI. Umweltschutz
- XII. Umgang mit Unternehmensressourcen
- XIII. Kommunikation mit den Medien
- XIV. Einhaltung dieses Kodex

I. Grundsätze

Wir sind der Überzeugung, dass wirtschaftliche Erfolge maßgeblich auch von moralischen Werten und der Unternehmenskultur abhängig sind. Wir bemühen uns daher um einen jederzeit fairen Umgang miteinander und handeln dabei immer im Rahmen der geltenden Normen. Den Rahmen unseres wirtschaftlichen Handelns bilden dabei die jeweils aktuellen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, welche von uns jederzeit und überall zu befolgen sind.

Unseren Kunden wollen wir stets ein verlässlicher und kompetenter Partner sein. Unser Fokus liegt auf der Entwicklung von intelligenten und flexiblen Risiko- und Finanzkonzepten, die über die reinen Versicherungs- und Vorsorgethemen hinausgehen. Regelmäßig geben wir unseren Führungskräften und Mitarbeitern einen Überblick über die Geschäftslage des Unternehmens sowie die Weiterentwicklung und den Umsetzungsstand unserer Konzernstrategie. So geben wir unserem Handeln eine klare Struktur.

Jede Beteiligung an Geschäften, die darauf abzielt, gesetzliche oder sonstige rechtliche Bestimmungen zu umgehen oder zu verletzen, hat zu unterbleiben.

Die in diesem Kodex enthaltenen Regelungen bilden den Mindeststandard im Gothaer Konzern ab. Sollten einzelne Konzerngesellschaften weitergehende Vorgaben setzen oder – insbesondere Auslandsgesellschaften – nationale Rechtsnormen zu beachten haben, welche mit den in diesem Kodex dargestellten Grundsätzen kollidieren oder über diese hinausgehen, sind diese Vorgaben bzw. Rechtsnormen jeweils vorrangig oder daneben zu beachten.

Führungskräfte nehmen eine Vorbildrolle für ihre Mitarbeiter ein. Sie tragen dafür Sorge, dass ihre Mitarbeiter mit dem Inhalt dieses Kodexes vertraut sind und die für sie geltenden Regeln und Verhaltensgrundsätze beachten.

Sollten Sie einmal unsicher sein, ob ein mögliches Verhalten mit diesen Grundsätzen in Einklang steht, können Sie sich jederzeit an Ihren Vorgesetzten, den Compliance-Beauftragten in Ihrem Bereich oder den Chief Compliance Officer (CCO) wenden.

II. Achtung der Menschenwürde

Ein fairer und respektvoller Umgang untereinander sowie mit Kunden und Geschäftspartnern bildet die Grundlage unseres unternehmerischen Handelns. Wir respektieren die Persönlichkeitsrechte, die persönliche Würde und die Privatsphäre jedes Einzelnen. Gleichfalls respektieren wir die Meinungsfreiheit sowie die Presse- und Medienfreiheit.

III. Diskriminierungsverbot und Chancengleichheit

Wir fördern und fordern ein vertrauensvolles und kollegiales Arbeitsklima im Gothaer Konzern. Eine unzulässige Benachteiligung von Beschäftigten wegen der ethnischen Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung tolerieren wir nicht.

- Bei Fragen hierzu stehen Ihnen jederzeit die AGG-Beschwerdestelle oder der Chief Compliance Officer (CCO) zur Verfügung.

IV. Datenschutz und Vertraulichkeit

Wir alle sind dazu verpflichtet, die Bestimmungen zum Schutz der Daten von Mitarbeitern, Kunden und sonstigen Vertragspartnern einzuhalten.

Die Sicherstellung des Datenschutzes ist insbesondere für uns als Versicherer, dem von den Kunden hochsensible personenbezogene Daten anvertraut werden, eine ganz zentrale und grundlegende Verpflichtung. Die Versicherungswirtschaft hat hierzu als erste Branche Verhaltensregeln entwickelt, die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) mit den Datenschutzbehörden abgestimmt und von diesen im November 2012 akzeptiert wurden. Diesen „Code of Conduct für die Datenverarbeitung in der Versicherungswirtschaft“ genannten Verhaltensregeln sind die Gothaer Versicherungsunternehmen mit Wirkung zum 01.01.2014 beigetreten.

Im Umgang mit personenbezogenen Daten verwenden wir daher größte Sorgfalt auf die Sicherstellung des Datenschutzes. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht ohne Erlaubnis an Unbefugte weitergegeben werden. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

- Bei Fragen hierzu stehen Ihnen jederzeit der zuständige Datenschutzkoordinator, das Team Datenschutzbeauftragte (DSBT) sowie der Konzerndatenschutzbeauftragte zur Verfügung.

V. Vermeidung von Interessenskonflikten

Wir alle sind aufgefordert, das Ansehen des Gothaer Konzerns zu wahren und alles zu vermeiden, was dem Unternehmen Schaden zufügen kann. Wir achten darauf, dass unsere arbeits- bzw. dienstvertraglichen Pflichten, insbesondere auch bei der Vergabe von Aufträgen, im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten sowie bei Beteiligungen an Unternehmen von Wettbewerbern, Kunden oder Lieferanten nicht durch eigene private Interessen gefährdet oder verletzt werden.

VI. Insiderregeln

Wir sind verpflichtet, die Insiderregeln des Wertpapierhandelsgesetzes und sonstiger anwendbarer Gesetze einzuhalten, um die Funktionsfähigkeit des organisierten Kapitalmarkts nicht zu gefährden. Insbesondere die Nutzung und/oder Weitergabe von nicht öffentlich bekannten kursrelevanten Informationen ist verboten.

VII. Korruptionsverbot

Aktive (Bestechung) sowie passive (Bestechlichkeit) Korruption werden von uns nicht toleriert. Sie stellen in Deutschland und in vielen anderen Ländern eine Straftat dar. Dies gilt nicht nur in Bezug auf Amtsträger, sondern darüber hinaus auch im sonstigen geschäftlichen Verkehr.

Niemand von uns darf Geschäftspartnern, deren Mitarbeitern, sonstigen Dritten oder sich selbst unzulässige Vorteile verschaffen oder anbieten. Bereits der Versuch kann einen Straftatbestand darstellen. Von unzulässigen Vorteilen ist dann auszugehen, wenn Art, Umfang und insbesondere der Wert von gewährten oder angebotenen Vorteilen dazu geeignet sind, Handlungen oder Entscheidungen des Empfängers oder eigene Entscheidungen unzulässig zu beeinflussen.

Amtsträger und öffentliche Angestellte sind dem Allgemeinwohl verpflichtet. Ihnen dürfen daher keinerlei Zuwendungen angeboten werden, die ihre Unabhängigkeit in Frage stellen könnten.

VIII. Spenden und Sponsoring

Der Gothaer Konzern fördert Bildung und Wissenschaft, Kunst und Kultur sowie soziale oder andere allgemein anerkannte Zwecke.

Spenden von Konzerngesellschaften an Unternehmen, Vereinigungen, Privatpersonen oder sonstige Empfänger, die dem Ruf des Gothaer Konzerns schaden können, sind untersagt. Spenden an politische Parteien oder politische Amtsträger erfolgen nicht.

Beim Sponsoring achten wir darauf, dass kein Missverhältnis zwischen unseren Leistungen und dem angestrebten wirtschaftlichen oder ideellen Zweck besteht.

IX. Wettbewerbsrechtskonformes Verhalten

Unsere Marktposition möchten wir allein durch unsere Produkte und Serviceleistungen sichern und ausbauen. Wir sind verpflichtet, die Regeln des Wettbewerbs- und Kartellrechts jederzeit einzuhalten. Diese verbieten insbesondere Absprachen mit Wettbewerbern über Preise und Bedingungen, die Aufteilung von Märkten oder

Kundenbeständen sowie die Weitergabe bzw. der Austausch von kartellrechtssensiblen Informationen.

Der Gothaer Konzern hat sich überdies zur Einhaltung des „Verhaltenskodex für den Vertrieb von Versicherungsprodukten“ verpflichtet, dem sich die Mitgliedsunternehmen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) im Rahmen einer Selbstverpflichtung angeschlossen haben.

- Bei Fragen hierzu stehen Ihnen jederzeit der zuständige Compliance-Beauftragte sowie der Chief Compliance Officer (CCO) zur Verfügung.
- Weitere Informationen finden Sie in den „Compliance-Richtlinien/Kartellrecht“ und dem „Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft für den Vertrieb von Versicherungsprodukten vom 14.11.2012“.

X. Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Wir verfolgen das Ziel, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern und zu bekämpfen. Aus diesem Grunde führen wir nur Geschäfte durch, bei denen unsere Partner einwandfrei identifiziert werden können. Wir unterhalten nur Geschäftsbeziehungen, bei denen die investierten Gelder legalen Ursprungs sind.

Wir achten sorgfältig darauf, dass die Gothaer Konzernunternehmen nicht zu illegalen Zwecken missbraucht werden. Jeder Einzelne ist dazu aufgefordert, unsere Geschäftsfelder kritisch zu beobachten und bereits auf erste Verdachtsmomente zu achten.

- Bei Fragen hierzu stehen Ihnen jederzeit der zuständige Geldwäschebeauftragte sowie der Konzern-Geldwäschebeauftragte zur Verfügung.

XI. Umweltschutz

Der verantwortungsvolle Umgang mit der Umwelt gehört zu unserem elementaren Selbstverständnis. Wir beachten die Umweltgesetze und bemühen uns bei unseren Betriebsabläufen jederzeit um den Schutz natürlicher Ressourcen und um nachhaltige umweltfreundliche Lösungen.

- Weitere Informationen finden Sie in der „Umwelterklärung des Gothaer Konzerns“ und in den „Tipps für mehr Klimaschutz im Büroalltag“.

XII. Umgang mit Unternehmensressourcen

Wir gehen mit allen Einrichtungen, wirtschaftlichen Werten und Ressourcen der Gothaer sorgsam um und stellen eine effiziente und kostenbewusste Nutzung sicher. Gesellschaftseigentum darf grundsätzlich nur für betriebliche Zwecke genutzt werden. Das Eigentum der Gothaer Gesellschaften ist vor Missbrauch, Verlust oder Diebstahl zu schützen.

Wir stellen sicher, dass im Gothaer Konzern ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld auf Basis der geltenden Arbeitsschutzgesetze gewährleistet ist.

XIII. Kommunikation mit den Medien

Die Gothaer strebt nach Transparenz und Offenheit und pflegt daher über den Vorstand und die Abteilung Presse und Unternehmenskommunikation (PUK) auch eine aktive Kommunikation mit den Medien. Anfragen von Medienvertretern werden daher zur Beantwortung an die Abteilung Presse und Unternehmenskommunikation (PUK) weitergeleitet.

XIV. Beschwerdemanagement

Wir nehmen Beschwerden von Kunden sehr ernst und haben einen Prozess und klare Richtlinien zum Umgang mit Beschwerden installiert. Führungskräfte und Mitarbeiter erhalten regelmäßig einen Überblick über das Beschwerdeaufkommen.

- Weitere Informationen finden Sie im „Leitfaden zum konzerneinheitlichen Beschwerdemanagement“.

XV. Einhaltung dieses Kodex

Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, diese Verhaltensgrundsätze und die dazu geltenden internen Richtlinien können sowohl für das Unternehmen als auch für jeden von uns erhebliche negative Folgen haben, angefangen von Reputationschäden über konkrete wirtschaftliche Nachteile bis hin zu persönlichen strafrechtlichen Folgen. Die Einhaltung der in diesem Kodex genannten Verhaltensgrundsätze dient daher unser aller Schutz, erfordert zugleich aber auch die Mitwirkung und die Aufmerksamkeit von uns allen. Die Compliance-Organisation steht hierbei jederzeit beratend und unterstützend zur Seite.

Falls Gesetzesverstöße, Verstöße gegen diesen Kodex oder sonstige Regelungen auffallen, besteht die Möglichkeit, diese in erster Linie dem jeweiligen Vorgesetzten, dem zuständigen Compliance-Beauftragten oder auch unmittelbar dem Chief Compliance Officer (CCO) zu melden. Die Mitarbeiter können sich, wenn sie dies wünschen, auch an eine externe Hinweisgeberstelle (Whistleblowingsystem) wenden.

Mitarbeitern erwachsen keine Nachteile aus der Meldung von etwaigen Missständen, soweit diese in redlicher Absicht erfolgen. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Hinweis im Nachhinein als unbegründet erweisen sollte. Hierzu haben sich die Vorstände des Gothaer Konzerns ausdrücklich verpflichtet.

Köln, im April 2014

Der Vorstand